

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 3

17. Jänner 1864

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg und sämtliche Landgemeindevverwaltungen.

Revision der Geschwornenurlisten betr.

Nachdem die Erfahrung zeigte, daß bei der alljährlichen Revision der Geschwornenurlisten durch die Gemeindebehörden sich vielfache Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten einschleichen, so wird Nachstehendes zur Wissenschaft und zum genauesten und pünktlichsten Vollzuge bekannt gegeben:

1. Die jährliche Revision der Geschwornen-Urlisten ist nicht zu einer beliebigen Zeit, sondern nach Art. 86 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848

am **Anfange des Monates März** auf die im Artikel 78 loc. cit. bezeichnete Weise durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeindeausschußmitglieder vorzunehmen.

Die Revision hat daher am **Anfange des Monates März** l. J. so rechtzeitig zu geschehen, daß die Urliste jedenfalls vom 3. oder 4. März angefangen, auf die Dauer von 14 Tagen zur allgemeinen Einsicht und allenfallsigen Erinnerungsabgabe aufgelegt wird.

2. Wer zur Funktion eines Geschwornen befähigt ist, darüber geben die Artikel 75 und 76 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, welche unten im Abdrucke folgen, Aufschluß und ist sich hienach genauestens zu achten.

3. In die gemeindliche Geschwornenurliste sind nach Art. 78 loc. cit. nur solche befähigte Individuen auf-

zunehmen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sind, solche also nicht, welche zwar mit Rücksicht auf diese Gemeinde nach Art. 75 Ziff. 1 oder 4 befähigt wären, in derselben aber ihren Wohnsitz nicht haben. Ist es zweifelhaft, ob Jemand seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder nicht, so ist derselbe zur Erläuterung hierüber aufzufordern, und sodann in die Urliste jener Gemeinde einzustellen, wo er seinen Wohnsitz hat.

Ferner sind nur befähigte Individuen in die Liste aufzunehmen, solche nämlich, welche zur Zeit der Revision der Urliste bereits befähigt sind, alle diejenigen also nicht, welche erst später, gleichviel ob nach kürzerer oder längerer Zeit die Fähigkeit erlangen.

4. Bei allen neuen Zugängen ist ferner das Alter genau unter Angabe des Tages, Monates und Jahres der Geburt in der betreffenden Rubrik einzustellen, und ist für sämtliche Geburtsdaten der neu in Zugang geschriebenen befähigten Individuen unbedingt eine pfarrämthliche Bestätigung zu den Akten zu bringen. Tauf- und Geschlechtsnamen, Stand und Wohnort der Geschwornen sind gleichfalls ganz genau in den betreffenden Rubriken vorzutragen.

5. Bezüglich der Steuergröße wird bemerkt, daß hierbei alle direkten Steuern, nebst den Steuerbeischlägen zu denselben in Berechnung kommen. Bezüglich des Steuerquantums (mindestens 20 fl.) ist sich vom kgl. Rentamte Friedberg rechtzeitig Aufschluß zu erhalten und sind die rentämthlichen Certifikate über die Steuergrößen, insbesondere der neu in Zugang ge-

riebenen Individuen zuverlässig zu den Verhandlungen bringen.

6. Viele Gemeinden haben bisher versäumt, bei einzelnen Geschwornen die Steuergröße einzutragen, da der Auftrag ergeht, die Steuergröße in der betreffenden Rubrik immer einzutragen, wenn auch der betreffende Geschworne noch in anderer Weise z. B. als Gemeindevorsteher u. befähigt ist.

7. Nachdem ein Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Magistratsrath gemäß dieses Amtes nach 12 Jahren, nachdem er dasselbe zum letztenmale bekleidete, zum Geschwornendienst befähigt ist, so ist, wenn ein Geschworne das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes, Gemeindevorstehers bekleidet oder bekleidet hat, dieser genauer Bezeichnung der Jahre, in welchen selben ein solches Amt inne haben, oder inne hatten, die Rubrik „sonstige Befähigung“ einzutragen.

In dieser Rubrik sind auch die im Artikel 75, Ziffer 2 und 3 aufgeführten Befähigungsgründe selbstverständlich, solche vorhanden sind, auf Genaueste vorzutragen.

8. Der Abgang eines Geschwornen ist lediglich mit einfacher Hinweisung auf den Gesetzes-Artikel, kraft dessen Streichung erfolgt, oder sonst mit kurzer Angabe des Grundes, jedesmal aber unter Beifügung des Jahres, in welchem die Streichung erfolgte und der immer der gesondert zu sammelnden Belege in der Rubrik „Bemerkung des Abganges“ zu beifügen:

z. B. gestrichen 1864;	gestrichen 1864;
gestorben	Art. 77
Beleg-Nr.	Beleg-Nr.

9. Wird ein Geschworne wegen Minderung der Steuer unter 20 fl. gestrichen, so ist über die Steuererminderung ebenfalls ein rentamtliches Certificat als Beleg der Streichung zu erhalten, geschieht die Streichung wegen erfolgten Ablebens, so ist ein rentamtlicher Todtenschein als Beleg zu erhalten.

10. Wird ein Geschworne wegen Uebersiedlung (Ausgang aus der Gemeinde) in eine andere Gemeinde übergeführt, so ist in der Rubrik „Bemerkung des Abganges“ einzutragen, wohin die Uebersiedlung erfolgt, und hierüber auch ein gemeindlicher Beleg beizufügen. Ein solcher Vortrag lautet dann beispielsweise:

Gestrichen 1864
Fortgezogen nach M.
Beleg-Nro.

11. Verlangt ein Geschworne Streichung wegen geistiger und körperlicher Gebrechen oder reklamiert er wegen 60jährigen Alters, so ist dessen Gesuch zu Protokoll zu nehmen, demselben die zur Begründung nöthigen Nachweise z. B. bezirksärztliche Zeugnisse abzufordern und sodann alsbald in der im Artikel 86 und beziehungsweise 79 loc. cit. angeordneten Weise Beschluß über die Streichung zu fassen.

Diejenigen, welche zur Zeit der Revision der Urlisten das 60ste Lebensjahr bereits überschritten haben, sind vorzurufen und ausdrücklich über das ihnen nach Art. 77 loc. cit. eingeräumte Ablehnungsrecht zu belehren und ausdrücklich zu vernehmen, ob sie davon Gebrauch machen wollen.

Wenn sie vom Ablehnungsrechte Gebrauch machen, (ohne ihren Willen resp. ihr Protokollgesuch dürfen sie nicht gestrichen werden), so ist ihr Gesuch zu Protokoll zu nehmen, dasselbe aber jedenfalls mit einem pfarramtlichen Geburtsatteste zu belegen und die Streichung aus der Urliste zu beschließen und zu vollziehen. Dieser Beschluß ist zu den Verhandlungen zu legen.

12. Besonders wird noch bemerkt, daß die Anwesenheitsübergabe eines Geschwornen für sich allein keinen gesetzlichen Grund zur Streichung aus der Liste bildet, und es ist, wie die Erfahrung mehrmals gezeigt hat, mit der Uebergabe oder dem Verkaufe eines Anwesens nicht immer Steuererminderung unter 20 fl. verbunden, deshalb hat jede Gemeinde in ähnlichen Fällen durch ein Certificat des kgl. Rentamts zu erheben, ob der Uebergeber oder Verkäufer seines Anwesens nicht etwa noch an Kapitalrenten, Einkommen, Gewerbe- oder anderer Steuer den gesetzlichen Betrag mit mindestens 20 fl. bezahlt, um auf Grund des Art. 75 Ziff. 4 loc. cit. zu den Berrichtungen eines Geschwornen noch berufen zu werden. In solchen Streichungsanträgen ist also jedesmal die Steuererminderung nach obigem rentamtlichen Zeugnisse genau und gewissenhaft anzugeben.

13. Ist die Revision der Urliste in der bezeichneten Weise genauest vollzogen, so ist dieselbe einfach und lediglich unter Beifügung des Dekrets abzuschließen; Siegel und Unterschriften bleiben daher in der Liste selbst hinweg.

Der vorkommende Abgang von Geschwornen ist

noch vor dem Abschlusse lediglich unter Angabe der Nummer, unter welcher der Geschworne in der Urliste steht, z. B. in der Weise:

in Abgang wurden geschrieben die
Geschwornen Nro. . . br. . .

Abgeschlossen am . . . März 1864
vorzutragen.

Die Zugänge reihen sich mit ihrer Nummer des Eintrages an die Vorjahre an.

Ist in einer Gemeinde ein Anlaß zu einer Ab- oder Zuschreibung nicht gegeben, so geschieht diese mit Beisehung des Datums durch die Worte:

„pro 1864 Ohne Aenderung

Abgeschlossen am . . . März 1864.“

14. Die Belege über die Zugänge sowie die Verhandlungen und sonstigen Nachweise über den Grund einer nach vorausgegangener förmlichen Beschlußfassung vorgenommenen Streichung z. B. pfarrämtliche Todtenscheine, Geburtszeugnisse, rentämtliche Mittheilungen bezüglich der Steuergößen etc. sind für jedes Jahr gesondert zu sammeln und fortlaufend zu nummeriren und zu heften und mit einem eigenen Umschlag zu versehen.

In Rubrum müssen dieselben zur leichteren Uebersicht den Namen des betreffenden Geschwornen, sowie die Nummer, unter welcher derselbe in der Urliste eingeschrieben ist, enthalten.

Der Abschluß dieser für jedes Jahr gesonderten Sammlung der Belege findet sodann durch die gemeindamtliche (also nicht auf die Urliste selbst zu setzende) Bestätigung statt, daß die Urliste gemäß Art. 86 resp. 78 des Gesetzes vom 10. November 1848 während 14 Tagen zu Aller Einsicht und allenfallsiger Erinnerung aufgelegt gewesen sei.

Diese Bestätigung und sämtliche sonstigen gehefteten Belege (auch der Vorjahre) zu den Urlisten sind zugleich mit den Urlisten zuverlässig und bei Vermeidung sofortiger Absendung eines Wartboten auf Kosten der säumigen Gemeindevorsteher

am 21. März l. Js.

bei dem unterfertigten Bezirksamte in Einlauf zu bringen.

15. Sämmtliche Einträge in den Urlisten und Verhandlungen müssen der nothwendigen Ordnung, Rich-

tigkeit und Reinlichkeit halber unbedingt durch die **Gemeindeschreiber** geschrieben werden.

16. Besonders wird auch noch hervorgehoben, daß sämtliche Beilagen zu den Urlisten z. B. pfarrämtliche Todten- und Geburtszeugnisse, Gesuche um Streichung aus der Liste wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahrs, überhaupt alle Verhandlungen im Geschwornenwesen auf **un gestempelte** Papier aufzunehmen sind.

17. Es wird die pünktliche Beachtung vorstehender klaren Weisungen bei der Wichtigkeit des Geschwornenwesens erwartet, und sind diese Direktiven um so leichter zu befolgen, als im vorigen Jahre sämtliche Geschwornen-Urlisten ganz neu und ganz vorschriftsmäßig angelegt wurden, und die dortselbst jetzt enthaltenen Eintrag- und Revisionsabschlüsse nunmehr bestimmt zum Muster dienen können. Auch die Beilagen wurden geordnet. Etwa noch erforderliche mündliche Aufschlüsse können an jedem Amtstage hier erholt werden.

Alle jene Urlisten, welche desungeachtet unreinlich, mit ungehörigen vorschriftswidrigen Einträgen versehen etc. anher in Vorlage kommen, werden außer Einschreitung mit Ordnungsstrafen auch noch die Umarbeitung resp. Neuherstellung auf Kosten der betreffenden Gemeinde-Vorsteher zur Folge haben.

Die zur Zeit noch hier vorliegenden Urlisten werden den Gemeindebehörden demnächst zugeschlössen werden.

Friedberg, den 15. Jänner 1864.

Königliches Bezirksamt.

Widder.

Gresbet.

Artikel 75.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Artikel 76 festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

- 1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder
- 2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder
- 3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesamtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 76.

Geschworne können nicht sein:

- 1) sämtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
- 2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;
- 3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
- 4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich

6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Bekanntmachung.

Herbststeuerbeschau pro 1863 betr.

Jene Gemeindebehörden, welche mit der Anzeige über den Vollzug der Herbst-Steuerbeschau und Nachbeschau noch im Rückstande sind, werden wiederholt aufgefordert, binnen 8 Tagen diese Anzeige zu erstatten, widrigenfalls auf ihre Kosten ein Wartbote abgesendet werden wird.

Friedberg, den 11. Jänner 1864.

Königliches Bezirksamt.

Widder.

Grestak.

Nach den 9. Jänner.

Frucht-Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erld s		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gefallen		geflögert	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	169	169	—	17	31	17	9	16	37	2867	3	—	—	—	6
orn	225	224	1	10	40	10	22	10	1	1322	22	—	15	—	—
erste	164	162	2	9	56	9	35	9	17	1553	24	—	19	—	—
aber	184	184	—	6	56	6	32	6	8	1202	24	—	—	—	12
Summa	718	739	3							7945	13				

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Mehl, pr. Dreißiger		fr.	hl.
Hensfleisch	gemästetes	15	2	Halbkreuzer-Semmel				—	2	2	—	Mundmehl oder Auszug		6	2
	ungemästetes	14	2	Kreuzer-Semmel				—	5	1	—	Semmelmehl		5	2
Lbfleisch		13	—	Halbkreuzer-Röggel				—	4	—	1	Mittel- oder Roggenmehl		4	2
ndfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel				—	8	—	2	Nachmehl		3	2
hweinefleisch		17	—	Halbbayen-Laib				—	26	—	—	Beutel- oder Brodmehl		3	—
lbfleisch		12	—	Bayer-Laib				1	20	—	—	1 Pfund Roggenbrod		2	2

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 16. bis 23. Jänner.

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Mehl per Viertel		fl.	fr.	pf.
Hensfleisch	gemästetes	15	2	Mundsemmel				—	4	—	—	Feines Mundmehl		1	56	—
Hfleisch		13	—	Kreuzer-Semmel				—	5	—	—	Semmelmehl		1	32	—
idfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel				—	7	3	—	Waizenmehl		1	16	—
hweinefleisch		17	—	Zweifkreuzer-Röggel				—	15	2	—	Geringeres Waizenmehl		1	—	—
afffleisch		9	—	Bayer-Laib				1	18	—	—	Nachmehl		—	44	—
bfleisch		12	—	Achtkreuzer-Laib				3	6	—	—	Roggenmehl		—	45	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 6 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 2 pf.

Friedberg, vom 14. Jän. Waizen 17 fl. 37 fr., Korn 9 fl. 57 fr., Gerste 9 fl. 1 fr. Haesen 6 fl. 27 fr.
Haber 6 fl. 50 fr.

Lechhausen, v. 7. Jän. Weizen 17 fl. 1 fr. Korn 10 fl. 9 fr. Gerste 10 fl. 2 fr. Haber 6 fl. 22 fr.

zum

N i c h a c h : F r i e d b e r g e r W o c h e n b l a t t

Nro. 3.

Bekanntmachung.

Mastochsenfleisch pro Monat Januar 1864 betr.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Ausschreibung vom 29. v. Mts. (Kreisamtsblatt 1863, S. 2335) wurde der Satz für ein Pfund Mastochsen-Fleisch für den Monat Januar 1864 und bis zur weiteren Bestimmung auf 15 kr. 2 pf. festgesetzt, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Zugleich wird auf die Regierungsentschließung vom 10. Februar 1826 (Intelligenzblatt, S. 22) hingewiesen, wornach

1) ein Pfund halbgemästetes Ochsenfleisch oder gut gemästetes Kuhfleisch wenigstens um 1 kr., und

2) ein Pfund mageren Ochsen- oder Rindfleisch wenigstens um 3 kr. wohlfeiler als das Pfund Mastochsenfleisch verkauft werden soll.

Die Ortspolizeibehörden haben die Taxirung auf Grund des Gutachtens der Fleischbeschauer vorzunehmen und diese Taxe in den Verkaufsläden und Fleischbänken der Meyger deutlich anzuschreiben.

Friedberg den 10. Jän. 1864.

Königliches Bezirksamt.
Widder.

timationen versehen seien — und zugleich beauftragt zur Controlle hierüber auch die ihnen untergeordneten Sicherheits-Organen geeignet anzuweisen.

Nichach den 29. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Das kgl. Bezirksamt Nichach
an

die kgl. Pfarrämter des Bezirkes Nichach.

Schugpocken-Impfung pro 1863/64 betr.

Die kgl. Pfarrämter erhalten demnächst die zur Herstellung der Impflisten pro 1863/64 benöthigten Specialisten mit der Requisition zugestellt, dieselben für die betreffenden Pfarrbezirke vollständig auszufüllen und bis zum 20. Feb. l. Js. an den kgl. Bezirksgerichtsarzt Hrn. Dr. Müller in Nichach diese Listen evident gestellt zu übersenden.

Nichach den 7. Januar 1864.

Königl. Bezirksamtmann:
Wimmer.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausir-Handel betr.

Die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen
des Amtsbezirkes

werden unter Hinweisung auf die Ausschreibung der kgl. Regierung v. Dbb. v. 16. ds. (Krs.-A.-Bl. S. 2310) aufgefordert, gegebenen Falles zu prüfen, ob die einschlägigen Händler mit vorschristsmäßigen Legi-

Bekanntmachung.

Vom

königlichen Bezirksamte Nichach

an die Magistrate Nichach u. Rain, dann sämtliche Gemeinde-Verwaltungen.

Die Wahl der Landräthe für die Periode 1863/64—1868/69 aus der Klasse der Vertreter der Distrikts-Gemeinden betr.

Die Magistrate und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen werden beauftragt, unverzüglich sämtliche

emeinde-Urwahl-Listen zu revidiren und richtig zu
len und sodann anher vorzulegen.

Uichach den 9. Jänner 1864.

Königliches Bezirksamt Uichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An sämtliche Landgemeinde-Verwaltungen.

Erndtekataster betr.

Diejenigen Gemeinde-Verwaltungen, welche mit
orlage des Erndtekatasters noch im Rückstande sind,
rden zu dessen Einsendung bis längstens 18. ds.
ts. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 fl.
auftrag.

Uichach den 11. Jänner 1863.

Königliches Bezirksamt Uichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

othekverhältnisse auf dem Anwesen der Drechslercheleute
Leonhard und Magdalena Peter von Uichach betr.

Im Hypotheken-Buche für Uichach B. 1, C. 295
. 1, ist für die Drechsler-Wittwe Barbara Riesch
. Hager von Uichach, seit 12. Oktober 1825 ein
usschillingereist von 100 fl. — dann das Recht auf
enelängliche Wohnung im Hause und auf jährlich
: halbe Klafter Holz oder auf jährlich 10 fl. Her-
zogsins hiefür eingetragen.

Barbara Riesch ist am 26. Mai 1832 kinderlos
orben und sind beim Mangel von Akten über deren
lassenschaft, deren etwaige Erben nicht bekannt,
) Angabe der Hypothek-Schuldner ist indessen obige
italforderung ohnehin durch Abrechnung getilgt
den.

Auf Antrag der Hypotheken-Objektbesitzer ergeht
nach den Bestimmungen der §. 28 des Hypothek-
eges an diejenigen, welche aus obigen Hypotheken-
derungen der Barbara Riesch für sich ein Recht
iten zu können glauben, die Aufforderung, das-

inner 6 Monaten um so gewisser hierorts anzu-
en, als außerdem obige Forderungen für erloschen
tet und im Hypotheken-Buche gelöscht würden.

Uichach, am 21. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Uichach.

Plöderl.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 21. Jänner 1864
Vormittag 9 Uhr

werden in der Magistratskanzlei die Pflaster-
zoll-Gefälle am obern Stadthore verpachtet, wozu
einladet

Den 13. Jänner 1864.

Magistrat der Stadt Uichach.

Kapfhamer, Bürgermeister.

Warnung.

Von angränzenden Nachbarsorten des Bahn- und
Walchshofer-Holzes, erlauben sich mehrere Individuen
in den frühesten Morgen- oder spätesten Abendstunden
nicht nur altes Raumbholz zu sammeln, sondern gehen
so weit, daß sie sogar von gefälltem Holze, Scheiter —
und noch stehendem grünen Holze, auch größere Stämme
umhauen, sich aneignen und auf ihren Schubkarren
nach Hause transportiren, und so uns Holzeigenthü-
mer einen immermehr größern Schaden zufügen. Nach-
dem diese Uebergriffe im fremden Eigenthume zur Zeit
immer häufiger werden: so wird von nun an, von
uns Parzellen-Waldbesitzer in diesem Holze, nicht nur
dieses dieberische Verfahren strengstens geahndet und
untersagt, — sondern auch das Sammeln alter Holz-
abfälle nur mehr solchen Armen von den angränzen-
den Ortschaften gestattet, welche sich von ihrer Ge-
meinde mit Dürftigkeits-Zeugnissen auszuweisen ver-
mögend sind; aber dieses in jeder Woche nur an
Samstagen, wo dieselbe entweder von uns selbst,
oder von unserm verpflichteten Holz-Aufscher kontrol-
lirt werden können. Das Holzsammeln an andern
Tagen im benannten Holze wird durchaus nicht mehr
gestattet.

Jede Uebertretung kommt somit in der Folge zur
gerichtlichen Anzeige, welche Strafe nach sich zieht.

Dieses in den benachbarten Gemeinden öffentlich
bekannt machen zu wollen, um dieses werden die Hrn.
Gemeinde-Vorstände freundlich gebeten.

Den 2. Jänner 1864.

Mehrere Parzellen Bahnholz-Besitzer.

Anwesensverkauf.

Ein neues zweckmäßiges Haus mit Stadel und 15 Tagwerk Aecker Wiesen, und Holz von sehr guter Bonität, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Daselbe wäre vorzüglich für einen Geschäftstreibenden geeignet, indem es mitten im Dorfe liegt, sohin am schönsten Plage.

 Das Nähere ist zu erfragen bei der Schmiedmeisters Wittwe Katharina Oswald in Sielenbach. 1—2

Bauernhofs-Verkauf.

Ein Bauernhof, bestehend in ganz guten und größtentheils neu gebauten Gebäuden, als Wohnhaus, eigens stehenden Pferd- und Rindviehstallungen, Stadel und Backhaus und 198 Tagw. Gründen, nämlich: 116 Tagw. Aecker, 32 Tagw. Wiesen und 50 Tagw. Waldung. Dieser Hof liegt in einer der fruchtbarsten Gegenden im kgl. Landgerichts-Bezirk Michach, und eignet sich auch zur theilweisen Abtheilung. Kaufspreis 50,000 fl., wovon 20,000 fl. zu 4 pCt. liegen bleiben können. Das reichhaltige Inventar an Vieh, Fahrnissen und Fond kann ganz oder theilweise erworben werden.

Offerte besorgt die Redaktion dieses Blattes in M i c h a c h.

Versteigerung.

Am Sebastiantage den 20. Jänner werden vom Unterzeichneten gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: 2 große, in jeden schweren Zug taugliche Pferde, 1 dreijähriges Pferd, 2 Ochsen, 1 Kuh und 6 Stück Jungvieh, nebst 2 eisengearte Wagen, 2 Pflügen und einigen andern Baumanns- und Hauseinrichtungs-Gegenständen.

Anfang um 10 Uhr Vormittag.

Die Vorsteher werden um Bekanntmachung gebeten.

Strohmayr,

Pfarrer in Hörzhausen.

Kapital-Offert.

450 fl. sind bei den Stiftungen zu Thalhausen zu 4 pCt. sogleich auszuleihen.

Jagd-Verpachtung.

Am Mittwoch den 3. Februar Nachmittag von 1—2 Uhr wird die Jagd in der Gemeinde Laimering im dortigen Wirthshause öffentlich versteigert.

Rappolder, Vorsteher.

Der ergebenst Unterfertigte bringt einem verehrl. Publikum zur Kenntniß, daß ich nunmehr meine Einkehr in Augsburg bei Hrn. Brei, Schöfflerwirth am Predigerberg habe, woselbst alle Briefe, Paquete &c. abgegeben und abgeholt werden können. — Friedberg im Januar 1864.

Joseph Huber,

Stellwagen-Führer,
und Augsburger-Friedberger Bote.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: Acht Millionen 750,000 Gulden.

Der Unterzeichnete bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm eine Agentur obiger Gesellschaft übertragen worden ist, und hält sich zur Vermittlung von Versicherungen auf Mobilien-Gegenstände aller Art gegen Feuer- und Blitz-Schaden angelegentlich empfohlen, ist auch zur Ertheilung jeder wünschenswerthen Auskunft stets gerne bereit. 2—2

H a u s w i e s im Dezember 1863.

Alois Endter, Lehrer,

Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Schleswig = Holstein!

Bei der heutigen, durch Aufruf des Bürgermeisters und Landtagsabgeordneten Kapffhamer veranstalteten Versammlung zum Zwecke der Gründung eines Hilfsvereines für Schleswig-Holstein im Rathhause dahier haben sich Angehörige des Beamten- und Bürgerstandes der Stadt Alisch und Umgebung in genügender Anzahl eingefunden.

Die Versammlung wurde durch eine Ansprache des Bürgermeisters eröffnet. Nach eingehender Berathung wurden mit überwiegender Stimmenmehrheit, zum Theil Einstimmigkeit folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Es wird in der Stadt Alisch ein Hilfsverein für Schleswig-Holstein zu monatlichen Geldbeiträgen gegründet, und sofort ein aus fünf Personen bestehender Ausschuß in welchen insbesondere ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Kassier gewählt wurden.
- 2) Dieser Ausschuß soll alsbald eine Einladung an sämtliche Einwohner der Stadt Alisch und Umgegend, sich der Sache des Vereines durch Leistung monatlicher Geldbeiträge je nach Kräften anzuschließen, und die Betheiligung, sowie die Größe der betreffenden Monatsbeiträge in eine zu diesem Zwecke anzufertigende Liste einzuzichnen erlassen.
- 3) Ueber die Art der Verwendung der eingehenden Gelder ist für den Augenblick eine Bestimmung nicht zu treffen, vielmehr haben dieselben vorläufig im Verwahr des Kassiers zu verbleiben.
- 4) Dem Ausschusse wird anheimgestellt, jederzeit je nach dem Verlaufe der Schleswig-

Holstein betreffenden Ereignisse eine General-Versammlung zu berufen, in welcher über die Verwendung der eingezahlten Geldbeiträge Beschluß zu fassen ist.

Bei der hierauf erfolgten Ausschußwahl fiel die absolute Stimmenmehrheit in nachstehender Reihenfolge auf die Herren:

- 1) Bürgermeister Kapffhamer.
- 2) Kgl. I. Staatsanwalt Allfeld.
- 3) Kgl. Bezirksgerichts-Direktor Ebenhöck.
- 4) Magistratsrath Koppold.
- 5) Kaufmann Bierling.

Der Ausschuß konstituirte sich sofort und wählte unter sich:

- 1) zum Vorsitzenden:
Bürgermeister Kapffhamer;
- 2) zum Schriftführer:
Staatsanwalt Allfeld;
- 3) zum Kassier:
Kaufmann Bierling.

Der Ausschuß wird alsbald durch die im Umlauf zu setzende Liste allen Einwohnern der Stadt Alisch Gelegenheit geben, ihre Theilnahme an dem Zwecke des Vereines thatsächlich zu bekräftigen.

Wüßte die Stadt Alisch nach dem Beispiele so mancher größerer und kleinerer Städte und Märkte auch hier wieder ihr Mitgefühl für die hohen Interessen unsers lieben deutschen Vaterlandes bewahren.

Gebe jeder nach seinen Kräften, auch das Scherflein des Armen wird mit Dank angenommen.

Gott segne das Werk!

Alisch, den 6. Januar 1863.

Der Ausschuß des Hilfsvereins für Schleswig-Holstein.

Für denselben:

Hg. Kapffhamer, als Vorsitzender.

Allfeld, Schriftführer.